

# Start für Kombilohn in Österreich

## Finanzierung von Niedriglohnssektoren durch staatliche Beihilfen

Aufgrund steigender Arbeitslosigkeit beschloss die Bundesregierung im September 2005 ein mit 285 Millionen Euro ausgestattetes Paket arbeitsmarktpolitischer Fördermaßnahmen. Mit der Etablierung des Kombilohns führt sie unter anderem die Finanzierung von Niedriglohnssektoren durch die Vergabe staatlicher Beihilfen ein.

Das Jahr 2005 war das „Jahr der Rekorde“ auf dem österreichischen Arbeitsmarkt. 252.654 Arbeitslose verzeichneten die Statistiker des Arbeitsmarktservice (AMS) im Jahresdurchschnitt 2005, was einer Arbeitslosenquote von 7,2% entspricht. Zuzüglich 40.000 Teilnehmern von Schulungsmaßnahmen lag die Quote bei 8,2% - ein seit 1954 nie verzeichneter Wert. Gleichzeitig stieg die Zahl der Arbeitnehmer auf über 3,2 Mio. Personen, auch dies ein seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs noch nie erreichter Rekord.

Die hohe Arbeitslosigkeit wird von Experten mit der wachsenden Anzahl potenzieller Arbeitskräfte erklärt. Ältere gehen später in Rente, die Frauenerwerbstätigkeit steigt und geburtenstarke Jahrgänge drängen auf den Arbeitsmarkt. Auch wenn neue Arbeitsplätze entstehen, sorgen die verbleibenden, nicht vom Arbeitsmarkt aufgenommenen Arbeitssuchenden für zunehmenden Handlungsbedarf.

Neben Ausbildungs- und Qualifizierungsinitiativen sowie Förderprogrammen für den Wiedereinstieg von Frauen und Jugendlichen in den Arbeitsmarkt ist ein Kernpunkt des im September 2005 vom Ministerrat beschlossenen Maßnahmenpakets die Einführung des Kombilohns zum 1. Februar 2006.

Der Kombilohn soll einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme auch in den Sektoren schaffen, in denen die Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld und der angebotenen Entlohnung zu gering ist, um Arbeitssuchende zur Aufnahme von Beschäftigung zu motivieren. Vor allem Langzeitarbeitslose sollen sich wieder in den Arbeitsmarkt integrieren. Gefördert werden Personen unter 25 bzw. über 45 Jahren, die länger als ein Jahr arbeitslos gemeldet sind.

Die Beihilfe selbst besteht aus zwei Elementen, einem Entgeltzuschuss für Arbeitnehmer und einem Zuschuss für den Arbeitgeber. Die Arbeitnehmer beziehen Zusatzzahlungen in Höhe von bis zu 50% des zuletzt gezahlten Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe, höchstens jedoch 1.000 Euro brutto im Monat. Der Förderung hat eine Beratungs- und Betreuungsvereinbarung vorauszugehen, in der die Anwendung des Kombilohn-Modells einvernehmlich vereinbart werden soll, eine vor allem im Konfliktfall wichtige Vorschrift, die der einseitigen Festlegung von Betreuungsplänen Grenzen setzt.

Arbeitgeber konnten zwar auch bereits vor der Einführung des Kombilohns Lohnkostenzuschüsse zur gezielten Einstellung von Langzeitarbeitslosen beantragen. Allerdings setzte der Bezug der Zuschüsse voraus, dass der Arbeitnehmer für mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit eingestellt wurde. Da aber die Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnssektor die zur Förderung notwendigen Wochenarbeitszeiten häufig nicht erreichen, sieht das neue Modell eine zweistufige Förderung vor. Auch diese Leistungen müssen in die mit dem Arbeitssuchenden abzuschließende Beratungs- und Betreuungsvereinbarung aufgenommen werden.

Nach: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Bundesarbeitsblatt 3/2006 (S.26)

Das vollständige Heft kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

<http://www.bmas.bund.de/BMAS/Redaktion/Pdf/Publikationen/Bundesarbeitsblatt/bundesarbeitsblatt-03-2006.property=pdf.bereich=bmas.sprache=de.rwb=true.pdf>

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.

